

**10 – 32 Nr. 63 Ausschüsse
für den Schulsport**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 6. 6. 2003 (ABl. NRW. S. 232) *

Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen Angelegenheiten des außerschulischen Schulsports einschließlich des schulsportlichen Wettkampfwesens obliegen den Schulämtern (BASS 10 – 32 Nr. 47). Sie werden hierbei unterstützt durch die Ausschüsse für den Schulsport insbesondere bei

- der Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe und Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen sowie der Auswertung dieser Veranstaltung
- der Abwicklung des Antragsverfahrens im Rahmen der Förderung Freiwilliger Schulsportgemeinschaften
- der Umsetzung der von der Landesregierung vorgegebenen landesweiten Programme und Initiativen zur Schulsportentwicklung.

Die Aktivitäten der Ausschüsse für den Schulsport sind eingebunden in die kommunale Schul-, Schulsport- und Sportentwicklung.

In den Ausschüssen für den Schulsport arbeiten ehrenamtlich oder im Rahmen ihrer Dienstpflichten

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung (Sportamt/Schulamt u.a.),
- die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Schulämter mit der Generale Sport,
- die Beraterinnen und Berater im Schulsport,
- Sport unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen,
- Vereins-, Verbandsvertreterinnen und -vertreter,
- Vertreterinnen und Vertreter des Stadt-/Kreissportbundes

eng zusammen. Je nach Bedarf besteht die Möglichkeit, weitere Organisationen, Institutionen oder Personen an der Beratung der Ausschüsse für den Schulsport zu beteiligen.

Die schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder der schulfachliche Aufsichtsbeamte (Schulrätin, Schulrat, Schulamtsdirektorin oder Schulamtsdirektor) mit der Generale Sport ist Kraft ihres oder seines Amtes Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für den Schulsport. Sie oder er kann die Zuständigkeit für einzelne Aufgabenbereiche auf Mitglieder des Ausschusses übertragen.

Die Ausschüsse für den Schulsport konstituieren sich zum Ende eines Schuljahres für das folgende Schuljahr. Sie wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein Mitglied, das die Geschäftsführung wahrnimmt, und teilen deren Namen und Erreichbarkeit dem für den Schulsport zuständigen Ministerium des Landes NRW mit.

* bereinigt